



# Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a  
und b der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom ...<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri,  
Wyssmann)  
Nichteintreten*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern;
- b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;
- c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen;
- d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern;
- e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.

SR .....

1 SR 101

2 BBl ...

3 BBl ...

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)*

*Art. 1 Bst. a<sup>0</sup>*

*a<sup>0</sup>. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;*

## **Art. 2** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>4</sup> (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte:

- a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote;
- b. die Selbstversorgung;
- c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung;
- d. den Verkauf;
- e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr;
- f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren;
- g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.

## **Art. 3** Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz

<sup>1</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG:

- a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a;
- b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3;
- c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f;
- d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b.

<sup>2</sup> Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.

## **Art. 4** Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen

<sup>1</sup> Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021<sup>5</sup> (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>4</sup> SR 812.121

<sup>5</sup> SR 818.32

<sup>2</sup>Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>6</sup> zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.

## Art. 5 Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Cannabisprodukte*: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind;
- b. *Ausgangsmaterial*: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen;
- c. *Cannabisprodukte zum Rauchen*: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch;
- d. *Cannabisprodukte zum Verdampfen*: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden;
- e. *Cannabisprodukte zum Schlucken*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;
- f. *Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund*: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden;
- g. *Cannabisprodukte zum Schnupfen*: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden;
- h. *Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut*: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster;
- i. *neuartige Cannabisprodukte*: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden;
- j. *Selbstversorgung*: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs.

<sup>2</sup>Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.

**Art. 6** Neuartige Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt.

<sup>2</sup> Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.

**2. Kapitel: Grundsätze****Art. 7** Besitz im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von:

- a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder
- b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung:
  1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder
  2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.

**Art. 8** Abgabe

<sup>1</sup> Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabisamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten.

<sup>2</sup> Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.

<sup>3</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.

**Art. 9** Verbot der vertikalen Integration

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen.

<sup>2</sup> Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 9 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen.*

*(siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, ...)*

**Art. 10** Verkaufsbeschränkungen

<sup>1</sup> Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.

<sup>2</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen.

<sup>3</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.

**Art. 11** Werbeverbot

<sup>1</sup> Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.

*Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 11 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.*

**3. Kapitel: Selbstversorgung**

*Minderheit (Porchet, Crotta, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)*

*Zusatzvariante zur Selbstversorgung:*

*Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:*

- *Der Verein ist nicht gewinnorientiert ;*
- *die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert ;*
- *der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder ;*
- *es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt ;*
- *die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt ;*

- *der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.*

**Art. 12** Anbau

Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

*Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)*

**Art. 12**

*Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.*

*(siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)*

**Art. 13** Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC

Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.

**Art. 14** Besitz im privaten Bereich

<sup>1</sup> Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt.

<sup>2</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten:

- a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC;
- b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC;
- c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und
- d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.

*Minderheit (Porchet, ...)*

**Art. 14 Abs. 1**

*<sup>1</sup> Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt.*

*(siehe Art. 12, ...)*

## 4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung

### 1. Abschnitt: Bewilligungen

#### Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann;
- d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist;
- e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und
- f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>7</sup> oder dieses Gesetz aufweist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung;
- b. das Bewilligungsverfahren.

<sup>4</sup> Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.

#### Art. 16 Gesuch

<sup>1</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Inhalte und die Form des Gesuchs.

#### Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Sie gilt höchstens zehn Jahre.

<sup>3</sup> Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.

<sup>7</sup> SR 812.121

**Art. 18** Entzug und Einschränkung

<sup>1</sup> Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde;
- c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

**2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte****Art. 19** Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

*Minderheit (Porchet, Crotaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)*

*Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*1<sup>bis</sup> Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten ist verboten.*

**Art. 20** Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen.
- b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

<sup>2</sup> Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittlextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen.
- b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.

#### **Art. 21**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen:

- a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein.
- b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben.
- c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten.
- d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden.
- e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen.
- f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süß-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest.

<sup>3</sup> Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen.

<sup>4</sup> Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.

#### **Art. 22**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen

<sup>1</sup> Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.

**Art. 23**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen

<sup>1</sup> Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.

<sup>2</sup> Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.

**Art. 24**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken  
oder zur Anwendung im Mund

<sup>1</sup> Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen.

<sup>2</sup> Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

**Art. 25**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen  
oder zur Anwendung auf der Haut

<sup>1</sup> Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

**Art. 26**            Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch  
oder synthetisch hergestelltem THC

Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.

**3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen  
und Warnhinweise****Art. 27**            Verpackung

<sup>1</sup> Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.

<sup>2</sup> Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden.

<sup>3</sup> Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden.

<sup>4</sup> Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.

<sup>5</sup> Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.

## **Art. 28**            Produktinformationen

<sup>1</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten:

- a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht;
- b. Name des Herstellers;
- c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen;
- d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent;
- e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;
- f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe;
- g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs;
- h. Lotnummer;
- i. Mindesthaltbarkeitsdatum;
- j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts;
- k. Warnhinweise;
- l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf;
- m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen.

<sup>2</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten:

- a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist;
- b. Erntedatum;
- c. Verpackungsdatum;
- d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes;
- e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;

- f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>8</sup>;
- g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3.

<sup>3</sup> Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten:

- a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung;
- b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken;
- c. Suchtpotenzial und Toxizität;
- d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen;
- e. Aufbewahrungshinweise;
- f. Information zu Hersteller oder Importeur.

<sup>4</sup> Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten:

- a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»;
- b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung.

<sup>5</sup> Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen.

<sup>7</sup> Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.

## **Art. 29** Allgemeine Warnhinweise

<sup>1</sup> Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen:

- a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.»
- b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.»
- c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.»

- d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.»

<sup>2</sup> Auf der Verpackung für Cannabisamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

#### **Art. 30** Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen:

- a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.»
- b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.»
- c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.»

<sup>2</sup> Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG<sup>9</sup> anzubringen.

#### **Art. 31** Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten

<sup>1</sup> Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.»

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.

### **4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber**

#### **Art. 32** Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen

Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.

#### **Art. 33** Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Die Hersteller sind für die Einhaltung der Anforderungen an die Cannabisprodukte verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Dokumentationspflichten betreffend die Selbstkontrolle. Er kann unter Berücksichtigung international harmonisierter Normen Analyseverfahren

<sup>9</sup> SR 818.32

für verbindlich erklären und eine Mindestanzahl von Proben sowie Art, Häufigkeit, Grösse und Aufbewahrung von Rückstellmustern vorschreiben.

#### **Art. 34** Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen

<sup>1</sup> Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden.

<sup>2</sup> Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

<sup>3</sup> Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung.

<sup>5</sup> Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.

#### **Art. 35** Inhalt der Meldung

<sup>1</sup> Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Firmenname;
- b. Produktkategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h;
- c. Produkte- und Markenname;
- d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe;
- e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen;
- f. Funktionen der verwendeten Zutaten;
- g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält;
- h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält.

<sup>2</sup> Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.

#### **Art. 36** Rücknahme und Rückruf

<sup>1</sup> Inhaber von Bewilligungen für die Herstellung, die feststellen, dass von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Cannabisprodukte bei ihrem üblichen Gebrauch eine unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen, müssen die Produkte vom Markt nehmen und zurückrufen oder anderweitig sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden.

<sup>10</sup> SR 818.32

<sup>2</sup>Der Aufruf zur Rücknahme von Cannabisprodukten erfolgt über das Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

<sup>3</sup>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Rücknahme und zum Rückruf. Er legt insbesondere fest, welche Angaben den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeldet werden müssen und was als unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gilt.

## 5. Abschnitt: Kontrolle

### Art. 37 Kontrollmassnahmen

<sup>1</sup>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.

<sup>2</sup>Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch.

<sup>3</sup>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen;
- d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten.

<sup>4</sup>Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.

<sup>5</sup>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere:

- a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen.

<sup>6</sup>Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form.

<sup>7</sup>Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.

**Art. 38** Information über den Rückruf

Die zuständige Bundesbehörde informiert die Öffentlichkeit über den Rückruf von Produkten nach Artikel 36 und über die durch die Kantone beanstandeten Produkte nach Artikel 37.

**5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten****1. Abschnitt: Konzession****Art. 39** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu.

<sup>2</sup> Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession.

<sup>3</sup> Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte.

<sup>4</sup> Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.

*Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)*

*Art. 39 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.*

**Art. 40** Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;
- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;

- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>11</sup> und dieses Gesetz aufweist;
- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>12</sup> vereinbart werden; und
- h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt.

<sup>2</sup>Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen.

<sup>3</sup>Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 40 Abs. 1 Bst. c*

- c. *allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;*

*(siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)*

*Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 40 Abs. 1 Bst. g*

- g. *streichen*

*(siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)*

**Art. 41** Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>3</sup> Die Konzession ist nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Sie gilt für höchstens zehn Jahre.

<sup>5</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.

<sup>11</sup> SR 812.121

<sup>12</sup> SR 220

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.

## 2. Abschnitt: Verkaufsstellen

### Art. 42 Anforderungen

<sup>1</sup> Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle:

- a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden;
- b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist;
- c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum;
- d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden;
- e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt;
- f. pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird;
- g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden;
- h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden;
- i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden;
- j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden;
- k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;
- l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird;
- m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und
- n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.

<sup>2</sup> Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

<sup>3</sup>Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.

#### **Art. 43** Anforderungen an Konsumräume

<sup>1</sup> Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum:

- a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>13</sup> zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind;
- b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden.

<sup>3</sup> Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.

#### **Art. 44** Nachtverkaufsverbot

<sup>1</sup> Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.

### **3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen**

#### **Art. 45** Kontrolle

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.

#### **Art. 46** Testkäufe

<sup>1</sup> Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig.

<sup>13</sup> SR 818.31

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit.

<sup>3</sup>Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen:

- a. Durchführung des Beratungsgesprächs;
- b. Einhaltung der Bezugsmenge.

<sup>4</sup>Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person:
  1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und
  2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
- c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
- e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
- f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG.

<sup>5</sup>Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind.

<sup>6</sup>Der Bundesrat regelt:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

#### **Art. 47** Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind;

- c. der Konzessionär:
  1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
  2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder
  3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder
- d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

#### **4. Abschnitt: Online-Verkauf**

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)*

##### *4. Abschnitt: Online-Verkauf*

*Streichen*

*(siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)*

#### **Art. 48** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu.

<sup>2</sup> Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.

#### **Art. 49** Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist;
- b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;
- c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
- d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet;
- e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;

- f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG<sup>14</sup> und dieses Gesetz aufweist; und
- g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts<sup>15</sup> vereinbart werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 49 Abs. 1 Bst. c*

- c. *allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;*

*(siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)*

*Minderheit (Aeschi, ...)*

*Art. 49 Abs. 1 Bst. g*

- g. *Streichen*

*(siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)*

## **Art. 50** Verwendung der Gewinne

<sup>1</sup> Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation.

<sup>3</sup> Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die:

- a. wirtschaftlich und nachhaltig sind;
- b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben;
- c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen;
- d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

<sup>4</sup> Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.

<sup>14</sup> SR 812.121

<sup>15</sup> SR 220

**Art. 51** Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession

- <sup>1</sup> Das BAG erteilt die Konzession auf Gesuch hin.
- <sup>2</sup> Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen.
- <sup>3</sup> Die Konzession ist nicht übertragbar.
- <sup>4</sup> Sie gilt für höchstens zehn Jahre.
- <sup>5</sup> Das BAG kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.

**Art. 52** Anforderungen an den Konzessionär

- <sup>1</sup> Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen:
  - a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen.
  - b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen.
  - c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum.
  - d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen.
  - e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten.
  - f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen.
  - g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird.
  - h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen.
  - i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten.
  - j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen.
  - k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen.
  - l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen.

- m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen.
- n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen.

<sup>2</sup>Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen

<sup>3</sup>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten:

- a. zur Verkaufsplattform;
- b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und
- c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.

*Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)*

*Art. 52a Nächtliches Lieferverbot*

*Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.*

## **5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen**

*Minderheit (de Courten, ...)*

*5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen*

*Streichen*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

### **Art. 53 Kontrolle**

<sup>1</sup>Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen.

<sup>2</sup>Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.

### **Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession**

<sup>1</sup>Das BAG entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:

- a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. der Konzessionär:
  - 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,

2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder
  3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder
- c. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt.

<sup>2</sup> Es kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

## 6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre

### **Art. 55** Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen

Der Konzessionär muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 55*

*Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

### **Art. 56** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Konzessionäre der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten.

<sup>2</sup> Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schmerzminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 56 Abs. 2*

*<sup>2</sup> Streichen*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

## 6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr

### Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten.

### Art. 58 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.

### Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic

Das BAG meldet dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) die Inhaber von Anbau- und Herstellungsbewilligungen, damit Swissmedic die Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen kann.

### Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers

<sup>1</sup> Für eine Ein- und Ausfuhrbewilligung ist eine Bewilligung für den Anbau oder für die Herstellung nach Artikel 15 Voraussetzung.

<sup>2</sup> Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis ausführen.

<sup>3</sup> Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial und Cannabisprodukte ein- und ausführen.

<sup>4</sup> Inhaber einer Einfuhrbewilligung müssen sicherstellen, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt von Cannabisprodukten die Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt des 4. Kapitels erfüllt sind.

### Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus.

<sup>2</sup> Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere:

- a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen;
- b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern;

<sup>16</sup> SR 812.121

- c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen;
- d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und
- e. Strafanzeige erstatten.

## 7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren

*Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Alternativkonzept betreffend die Besteuerung:*

*Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.*

### Art. 62 Lenkungsziele

<sup>1</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen.

<sup>2</sup> Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr:

- a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen;
- b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen.

<sup>5</sup> Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 62 Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup> Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil:

- a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen;
- b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

<sup>2</sup> Streichen

<sup>3</sup> Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.

### **Art. 63** Bemessung der Lenkungsabgabe

<sup>1</sup> Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts.

<sup>3</sup> Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen.

<sup>4</sup> Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.

### **Art. 64** Abgabepflicht und Abgabenerhebung

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs.

<sup>2</sup> Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten.

<sup>3</sup> Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 64 Abs. 1*

<sup>1</sup> *Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen.*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

**Art. 65** Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes.

<sup>2</sup> Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt.

<sup>4</sup> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten:

- a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe;
- b. der Kontrolle des Marktes;
- c. des Monitorings; und
- d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.

*Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 65 Abs. 2, 3 und 5*

<sup>2</sup> *Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).*

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> *Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.*

**Art. 66** Gebühren

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Sie können Vorschüsse verlangen.

**Art. 67** Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe

<sup>1</sup> Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.

## 8. Kapitel: Monitoring und Evaluation

### Art. 68 Monitoring

<sup>1</sup> Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen:

- a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. den Cannabiskonsum;
- c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis;
- d. den legalen und illegalen Cannabismarkt;
- e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen;
- f. die cannabisbedingten Unfälle; und
- g. die Strafverfahren.

<sup>2</sup> Das Monitoring dient insbesondere:

- a. der Information der Öffentlichkeit;
- b. der wissenschaftlichen Evaluation;
- c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe;
- d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.

<sup>3</sup> Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen.

<sup>4</sup> Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die zu erhebenden Daten;
- b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen;
- c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;
- d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung;
- e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung;
- f. die Publikation der statistischen Auswertungen.

### Art. 69 Evaluation

<sup>1</sup> Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich.

<sup>2</sup> Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## 9. Kapitel: Datenschutz und -austausch

### Art. 70 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen:

- a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG<sup>17</sup>: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;
- h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

### Art. 71 Datenaustausch im Inland

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentli-

<sup>17</sup> SR 818.32

chen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

**Art. 72** Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Personendaten und Daten juristischer Personen mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern;
- b. dies zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist; oder
- c. es dadurch im Einzelfall möglich ist, illegalen Handel oder weitere schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz aufzudecken.

## 10. Kapitel: Strafbestimmungen

### 1. Abschnitt: Strafbare Handlungen

**Art. 73** Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder ausführt;
- b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt;
- c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt;
- d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt.

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;
- c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

<sup>3</sup> Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches<sup>18</sup> ist anwendbar.

#### **Art. 74**      Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7);
- b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8);
- c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);
- d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);
- e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14);
- f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.

*Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalman-Bieri, Wyssmann)*

#### *Art. 74 Einleitungssatz*

*Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer:*

*(siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)*

*Minderheit (Porchet, ...)*

#### *Art. 74 Bst. c*

- c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blühenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);

(siehe Art. 12, ...)

**Art. 75** Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

**Art. 76** Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

**Art. 77** Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst:

- a. Konzessionsvoraussetzungen;
- b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 77 Abs. 1 Bst. b*

- b. Vorschriften für die Verkaufsstellen.*

*(siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, ...)*

**Art. 78** Weitere Verstösse

<sup>1</sup> Mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen;
- b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet;
- c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert;
- d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst;
- e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht;

- f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft;
- g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhr verstösst.

<sup>2</sup> Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

*Minderheit (de Courten, ...)*

*Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> *Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer:*

*(siehe Art. 74 Einleitungssatz)*

## **Art. 79** Einziehung

<sup>1</sup> In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung<sup>19</sup>, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.

## **Art. 80** Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Bei unbefugter Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC nach Artikel 58 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>20</sup> und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>21</sup> keine Anwendung.

## **2. Abschnitt: Strafverfolgung**

### **Art. 81** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>22</sup> über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

<sup>3</sup> Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.

<sup>4</sup> In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

<sup>19</sup> SR 312.0

<sup>20</sup> SR 631.0

<sup>21</sup> SR 641.20

<sup>22</sup> SR 313.0

**Art. 82** Melde- und Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.

**11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone****1. Abschnitt: Zusammenarbeit****Art. 83**

Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.

*Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)*

Art. 83

*Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.*

*(siehe Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a - c)*

**2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes****Art. 84** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.

*Minderheit (Hässig Patrick, ...)*

Art. 84 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben.

<sup>3</sup> Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken:

- a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist;
- c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen;
- d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen zu entwickeln.

(siehe Art. 83, ...)

#### **Art. 85** Nachverfolgungssystem

<sup>1</sup> Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere:

- a. die einzutragenden Daten;
- b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen;
- c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.

*Minderheit (Hässig Patrick, ...)*

*Art. 85 Abs. 3 Bst. d*

- d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können.

(siehe Art. 83, ...)

**Art. 86** Internationale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden;
- b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.

**3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone****Art. 87** Vollzugsaufgaben der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.

*Minderheit (Hässig Patrick, ...)*

*Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c*

<sup>3</sup> *Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet:*

- a. *eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen;*
- b. *die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden;*
- c. *Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann.*

*(siehe Art. 83, ...)*

**Art. 88** Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten

<sup>1</sup> Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers.

<sup>3</sup> Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.

## 4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

### Art. 89

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten;
- b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten;
- c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- d. die statistischen Auswertungen des Monitorings.

<sup>2</sup> Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.

## 12. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 90            Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### Art. 91            Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

### Art. 92            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Schweizerisches Strafgesetzbuch<sup>23</sup>

*Art. 66a Abs. 1 Bst. q*

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>24</sup> (CanPG).

*Minderheit (Glerner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)*

*Art. 66a Abs. 1 Bst. q*

- q. *Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>25</sup> (CanPG).*

### 2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>26</sup>

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
  - 10. Cannabisproduktegesetz vom ...<sup>27</sup> (CanPG),

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen das CanPG<sup>28</sup> werden nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

<sup>23</sup> SR 311.0

<sup>24</sup> ...

<sup>25</sup> ...

<sup>26</sup> SR 314.1

<sup>27</sup> ...

<sup>28</sup> ...

*Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)*

*Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup>, Art. 16c Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quingies</sup>, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

## **2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>29</sup>**

*Art. 15d Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und b*

*<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:*

- a<sup>bis</sup>. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>);*
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;*

*Art. 16a Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c*

*<sup>1</sup> Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:*

- b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*
- c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.*

*Art. 16b Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup>*

*<sup>1</sup> Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:*

- b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. a<sup>bis</sup>) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*
- b<sup>ter</sup> gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2<sup>ter</sup>), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;*

*Art. 16c Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c*

*<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:*

*b<sup>bis</sup>* mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. *a<sup>bis</sup>*) ein Motorfahrzeug lenkt;

c. wegen Betäubungsmittleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimittleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;

Art. 19 Abs. 3

<sup>3</sup> In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 2<sup>quinquies</sup>

<sup>2bis</sup> Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahruntfähig und dürfen kein Fahrzeug führen.

<sup>2ter</sup> Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten:

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>30</sup> und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>31</sup> über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrern;
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.

<sup>2quater</sup> bisheriger Abs. 2<sup>ter</sup>

<sup>2quinquies</sup> Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.

Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. *a<sup>bis</sup>*

<sup>5</sup> Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen.

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

*a<sup>bis</sup>*. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;

<sup>30</sup> SR 745.1

<sup>31</sup> SR 744.10

Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und 2 Bst. a<sup>bis</sup>

*Fahren in fahruntfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

*b<sup>bis</sup>. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt;*

<sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

*a<sup>bis</sup>. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;*

*Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)*

*Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d*

### **2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>32</sup>**

*Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d*

<sup>5</sup> *Die Fahruntfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist.*

<sup>7</sup> *Der Bundesrat:*

- a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird;*
- d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.*

### **3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>33</sup>**

*Art. 1 Bst. c*

Dieses Gesetz soll:

- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;*

*Art. 1c* Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz

Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC), die zu nicht medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>34</sup>.

<sup>32</sup> SR 741.01

<sup>33</sup> SR 812.121

<sup>34</sup> ...

*Art. 2 Bst. a*

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben:
  1. Morphin,
  2. Kokain, oder
  3. Tetrahydrocannabinol;

*Art. 3b*            Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

*Art. 3g*            Aufgaben der Kantone

Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

*Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d*

Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>35</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
- d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;

<sup>35</sup> SR 420.1

*Art. 5 Abs. 1 dritter Satz*

<sup>1</sup> ...Eine Ein- und Ausfuhrbewilligung kann auch erteilt werden, wenn sie nach diesem Gesetz und den internationalen Abkommen nicht erforderlich ist, aber vom Herkunfts- oder Bestimmungsland verlangt wird.

*Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5*

<sup>1</sup> Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

*d. Aufgehoben*

<sup>5</sup> Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmegewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 und 3 erteilen, wenn diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.

*Art. 8a**Aufgehoben**Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz*

Erhebung von Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC

<sup>1</sup> Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC (Cannabisarzneimittel), die:

*Art. 19b Abs. 2**<sup>2</sup> Aufgehoben**Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7*

<sup>2</sup> Es hat folgende Aufgaben:

c. Es sorgt für die Verbindung mit:

7. der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung Europol.

*Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Der Bundesrat legt fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG für die Durchführung von Pilotversuchen nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gültig bleiben.

#### 4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>36</sup> zum Schutz vor Passivrauchen

*Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021<sup>37</sup> (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom ...<sup>38</sup> (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG;
- b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG.

<sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). ...

<sup>4bis</sup> Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wird der Konsum von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherbetrieben bewilligt, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absätze 2 und 4<sup>bis</sup> nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;

<sup>36</sup> SR 818.31

<sup>37</sup> SR 818.32

<sup>38</sup> ...

